

# Satzung

## des Heimat- und Kulturvereins Gerblingerode

### der Ortschaft Gerblingerode

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

##### § 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen "Heimat- und Kulturverein Gerblingerode". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

##### § 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 37115 Duderstadt – OT Gerblingerode.  
Der Verein wurde am 19.02.2025 errichtet.

##### § 1 Nr. 3

Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.

##### § 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

##### § 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kunst und Kultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Jugend- und Altenhilfe, des Amateursports und der Ortsverschönerung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Theater-, Tanz- und Musikveranstaltungen,
- b. Unterstützung der örtlichen steuerbegünstigten Vereine, Verbände und Gremien, die das kulturelle Leben im Ort fördern und bereichern,
- c. Förderung und Unterstützung von Verschönerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Einrichtungen, Gebäuden und Plätzen im Ortsteil Gerblingerode
- d. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Amateurbereich
- e. Förderung des regionalen Natur- und Umweltschutzes
- f. Förderung der Pflege von öffentlichen Garten- und Parkanlagen, von Wander- und Waldwegen

Daneben verwirklicht der Verein durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts die Förderung der in Satz 1 genannten Zwecke.

#### § 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### § 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des steuerbegünstigten Satzes für Ehrenamtstätige (Ehrenamtspauschale) und auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Rechtsansprüche auf das Vereinsvermögen. Geleistete Zuwendungen und gespendete Sachleistungen werden nicht rückerstattet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden bis auf Widerruf und Neuregelung durch die Mitgliederversammlung keine Beiträge erhoben. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Zuwendungen von Körperschaften, Vereinen, Behörden, Einzelpersonen und aus Ortsratsmitteln der Ortschaft Gerblingrode.

## § 6 Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei

Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Vorstandssitzungen können auch in geeigneter digitaler Form stattfinden.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben in Papier- oder elektronischer Form gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung kann in geeigneter Form auch digital stattfinden. Die Vereinsmitglieder können „online“ teilnehmen, virtuell präsent sein und ihre Mitgliedsrechte ebenso virtuell ausüben.

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied

anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom zu benennenden Protokollführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

### § 15 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 15 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duderstadt, Ortschaft Gerblingerode, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in Gerblingerode zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom *18.09.25* mit Änderungen beschlossen.

Duderstadt – OT Gerblingerode, *18.09.2025*

Unterschriften:



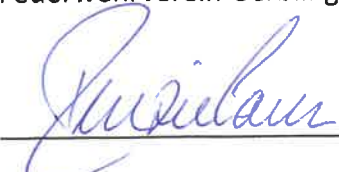
Obgm. Christian Wüstefeld



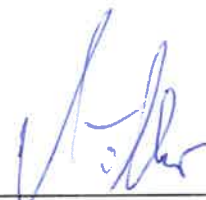
SV Viktoria Gerblingerode e.V.



Feuerwehrverein Gerblingerode e.V.



Stefan Renziehausen



stv. Obgm. Reiner Müller



Schützenverein Gerblingerode e.V.



Christian Hesse